

Satzung des Fördervereins der Grundschule Bündheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen - Förderverein der Grundschule Bündheim -. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Bündheim.

Der Satzungszweck kann verwirklicht werden durch finanzielle Unterstützung von Schullandheimaufenthalten, Wander- und Studienfahrten und sonstige der Erziehung der Schülerinnen und Schüler fördernde Veranstaltungen.

Ferner will der Verein die Beschaffung zusätzlicher Unterrichtsmittel, Sport und sonstiger Geräte, welche der Förderung der Schüler dienen, für die aber im Schuletat keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, finanziell unterstützen.

Auch will der Verein die Tätigkeit der Schüler in Arbeitsgemeinschaften unterstützen. Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schülerschaft der Grundschule Bündheim und die Lehrkräfte die an der Schule unterrichten.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Widerspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum 31 Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Widerspruch. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Betrag wird zum 01. September eines jeden Jahres fällig, bzw. vier Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. zwei Beisitzern

Im Vorstand sollten jeweils ein/eine Vertreter/in des Schullehrerrates und des Lehrerkollegiums sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verwaltet dessen Vermögen und beschließt über vorzunehmende Ausgaben.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Berichte zur Kassenlage
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenführung

Der/Die Kassenwart/in verwaltet das Vermögen im Auftrag des Vereins und ist im besonderen Maße der Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Harzburg zu. Die Stadt darf das Geld nur ausschließlich und unmittelbar für die Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Bündheim verwenden.